

Satzung des FAGOTT e.V.

Inhalt der Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr.....	1
§ 2 Vereinszweck	1
§ 3 Selbstlosigkeit.....	1
§ 4 Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Beiträge	2
§ 6 Organe des Vereins.....	2
§ 7 Der Vorstand	2
§ 8 Mitgliederversammlung.....	3
§ 9 Rechnungsprüfer	4
§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung.....	4
§ 11 Inkrafttreten	4

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung des Fagottspiels“, kurz FAGOTT e.V.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Zülpich.

1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.

1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein FAGOTT e.V: verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Fagottspiels für Interessierte jeden Alters. Im Einzelnen geschieht dies durch:

- a. Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen (Kongresse und Kurse).
- b. Vorbereitung und Durchführung von Konzerten.
- c. Vorbereitung und Durchführung von Wettbewerben.
- d. Förderung der Kommunikation unter allen Fagottisten.
- e. Förderung des Nachwuchses.
- f. Förderung wissenschaftlicher Arbeiten und Veröffentlichungen.
- g. Förderung von Kompositionen.
- h. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Einrichtungen und Organisationen.
- i. Aufbau und Pflege einer Dokumentation und eines Archivs.

§ 3 Selbstlosigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung des FAGOTT e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 4.2 Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet und zur Begründung seiner Entscheidung nicht verpflichtet ist.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.4 Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
- 4.5 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

- 5.1 Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 5.2 Die Höhe des Mitgliedsbetrags richtet sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung, die als Anlage 1 der Satzung beigefügt ist.
- 5.3 Der Vorstand kann einem Mitglied auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- 5.4 Das Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus minimal drei, aus maximal acht Mitgliedern: Minimal sind notwendig ein erster Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender und ein Geschäftsführer. Weiterhin können bis zu 5 Beisitzer dem Vorstand angehören. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gesamtvertretungsberechtigt. Es gibt keine Alleinvertretungsberechtigung. Beisitzer haben keine Vertretungsberechtigung.
- Die genaue Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes wird in einer Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt und die den Vereinsmitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen ist, festgelegt. Diese Geschäftsverteilung ist der Satzung als Anlage 2 beizufügen.
- 7.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Bei Beendigung der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 7.3 Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus der Zahl der ordentlichen oder fördernden Mitglieder ein Ersatzmitglied.

Satzung des FAGOTT e.V.

- 7.4 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann besondere Aufgaben unter den Mitgliedern verteilen. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 7.5 Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich.
- 7.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 7.7 Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per E-mail oder Telefax) gefasst werden. Gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem ersten Vorsitzenden Vorstand zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich innerhalb den politischen Grenzen Deutschlands einzuberufen. Es gibt keinen festen Ort für die Mitgliederversammlungen.
- 8.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Übermittlung der Einladung per E-mail oder Telefax ist ausreichend.
- 8.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Wahl der Vorstandsmitglieder.
 - b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Geschäftsführers und des Rechnungsprüfers.
 - c. Entlastung des Vorstandes.
 - d. Wahl des Kassenprüfers.
 - e. Festlegung der Mitgliedsbeiträge durch Erlass einer Beitragsordnung.
 - f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 8.5 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8.7 Die Satzungsänderung, die Änderung des Vereinszwecks gem. § 2 und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Drei-Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 8.8 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- 8.9 Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von einem Mitglied des Vorstandes und dem vom Vorstand bestellten Protokollführer zu unterschreiben ist.

Satzung des FAGOTT e.V.

§ 9 Rechnungsprüfer

- 9.1 Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Ausschuss angehören und nicht Angestellter des Vereins sein darf.
- 9.2 Der Rechnungsprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal im Jahr den Kassenstand des abgelaufenen Jahres festzustellen und den Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen oder vorzutragen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 10.1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 10.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderkreis der Musikschule Erfstadt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der ersten Mitgliederversammlung am 19.06.2009 in Reutlingen beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

geänderte Fassung, beschlossen am 19.06.2015

.....
(Unterschriften)

Satzung des FAGOTT e.V.

Anlage 1: Beitragsordnung in der Fassung vom 19. Juni 2009

Inhalt der Anlage 1

- § 1 Grundlage
- § 2 Entstehen und Fälligkeit der Beiträge
- § 3 Erhebungszeitraum, Bemessungsgrundlage und Bemessungsjahr
- § 4 Beitragshöhe
- § 5 Mahnung und Streichung von der Mitgliederliste
- § 6 Geltungsdauer

§ 1 Grundlage

1. Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist die Satzung der FAGOTT e.V. in der Fassung vom 19. Juni 2009, insbesondere deren § 5 Absatz 5.2.
2. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung vom 19. Juni 2009 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Beiträge

1. Die Beitragspflicht entsteht erstmalig mit Beginn der Mitgliedschaft, im Übrigen mit Beginn des Beitragsjahres.
2. Der Beitrag ist ein einheitlicher und unteilbarer Jahresbeitrag, der auch dann in voller Höhe zu entrichten ist, wenn die Mitgliedschaft nicht während eines ganzen Erhebungszeitraumes besteht.
3. Die vom Verein festgestellten Jahresbeiträge sind einmal jährlich, im jeweiligen Quartal des Beitritts oder der Entstehung des Vereins, im Übrigen im ersten Quartal, zu entrichten. Der Beitrag wird jeweils sofort fällig.

§ 3 Erhebungszeitraum, Bemessungsgrundlage und Bemessungsjahr

1. Erhebungszeitraum für den Beitrag ist das Beitragsjahr. Für das erste Jahr der Mitgliedschaft fällt der Mitgliedsbeitrag im Verhältnis zu der Dauer der Mitgliedschaft im Geschäftsjahr an.
2. Die Bemessungsgrundlage für den Beitrag richtet sich nach einem festzusetzenden Betrag.

§ 4 Beitragshöhe

1. Als Jahresbeitrag werden festgesetzt:
 - a) für Einzelpersonen: 6,00 EURO.
 - b) Für Familien: 12,00 EURO

§ 5 Mahnung und Streichung von der Mitgliederliste

1. Beitragsrückstände werden mit Festsetzung einer Zahlungsfrist angemahnt.
2. Gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung des Vereins kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen für 2 Jahre im Rückstand bleibt. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Forderung nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6 Geltungsdauer

Die Beitragsordnung tritt mit Rechtsfähigkeit des Vereins in Kraft und gilt bis die Mitgliederversammlung für ein neues Beitragsjahr eine abweichende Beitragsordnung erlassen hat.

19. Juni 2009